



November 2015

GVO – Hinweise zu den Kennzeichnungsbestimmungen im Einzelnen

1 Kennzeichnungsbestimmungen für einzelne GVO-Erzeugnisse

Erzeugnis	Beispiel	Kennzeichnung	Bemerkungen
Organismus	Sojabohnen	Sojabohnen (gentechnisch verändert)	im Verzeichnis der Zutaten oder bei der Sachbezeichnung, falls kein Verzeichnis der Zutaten vorhanden
verarbeitetes Erzeugnis, auch raffiniert oder chemisch modifiziert	Maismehl Sojaöl Maltodextrin, aus Maisstärke gewonnen	Maismehl (gentechnisch verändert) Sojaöl (gentechnisch verändert) Maltodextrin (aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt)	im Verzeichnis der Zutaten oder bei der Sachbezeichnung, falls kein Verzeichnis der Zutaten vorhanden
Organismus oder verarbeitetes Erzeugnis als Zutat	Sojalecithin in Schokolade (Emulgator)	Sojalecithin (gentechnisch verändert) oder Lecithin (aus gentechnisch veränderter Soja hergestellt)	im Verzeichnis der Zutaten
Verarbeitungshilfsstoff	Sojaöl als Bactrennmittel Labferment	Sojaöl (gentechnisch verändert) aber: keine Kennzeichnung	Verarbeitungshilfsstoffe, die als solche abgegeben werden, sind zu kennzeichnen, ausser, wenn sie aus Fermenterproduktion stammen (siehe unten)
Mikroorganismus in einem Lebensmittel	Joghurt, mit gentechnisch veränderten Lactobazillen gesäuert	mit gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt	fiktives Beispiel!
Lebensmittel, hergestellt mit Hilfe eines Verarbeitungshilfsstoffes aus GVO und/oder landwirtschaftlichen Hilfsmittels aus GVO	Käse, aus Milch, die mit Labferment aus GVO verkäst ist und/oder von Kühen stammt, die mit GVO-Futtermitteln gefüttert wurden	keine Kennzeichnung	Der Rohstoff, d.h. die Milch, stammt von einem Tier, das nicht gentechnisch verändert ist. Der Käse ist mit, aber nicht aus GVO-Erzeugnissen hergestellt

Erzeugnis aus Fermentproduktion	Vitamin B2 (Riboflavin) Labferment zur Käseherstellung, aus Mikroorganismen gewonnen	keine Kennzeichnung	Voraussetzungen: - aus gentechnisch veränderten <i>Mikroorganismen</i> - in geschlossenem System (Fermenter) hergestellt - vom Organismus abgetrennt und gereinigt
unbeabsichtigte Spuren	Spuren von GVO-Mais in herkömmlichem Mais (z.B. Maisgriess)	keine Kennzeichnung	nur bis 0,9% einer Zutat Nachweis der Massnahmen zur Vermeidung von Vermischungen.

Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auch auf raffinierte und chemisch modifizierte Erzeugnisse, die von einem herkömmlichen Erzeugnis nicht mehr zu unterscheiden sind und in denen die gentechnische Veränderung nicht mehr nachweisbar ist. Raffiniertes Sojaöl, aber auch Glukose-Fruktose-Sirup, der durch enzymatische Umwandlung von Maisstärke gewonnen wird, sind also zu kennzeichnen, wenn sie aus GVO gewonnen wurden. Übrigens: eine chemische Modifikation (z.B. "modifizierte Wachsmaisstärke") darf nicht mit einer gentechnischen Veränderung verwechselt werden!

Der Wortlaut der Kennzeichnung ist festgelegt. In Übereinstimmung mit der deutschen Fassung der einschlägigen Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1829/2003 wird neben dem Begriff "gentechnisch verändert" auch der Begriff "genetisch verändert" akzeptiert. Ebenso ist bei eingeführten Erzeugnissen der Wortlaut "hergestellt aus ..." zulässig, damit ein Handelshemmnis vermieden wird. Vom vorgeschriebenen Wortlaut der einzelnen Kennzeichnungen darf nicht abgewichen werden. Diese Regelung verhindert ähnlich klingende, aber täuschende Bezeichnungen.

Der Ort, an dem der Hinweis auf der Etiketle angebracht werden muss, ist festgelegt: bei Erzeugnissen, die aus einer einzigen Zutat bestehen, wird der Hinweis bei der Sachbezeichnung angebracht, bei zusammengesetzten Produkten im Verzeichnis der Zutaten. Der Schriftgrad des Hinweises darf dabei nicht kleiner sein als derjenige der Sachbezeichnung oder der Zutatenliste selbst.

Die Informationspflicht gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten erstreckt sich nicht nur auf abgepackte, sondern ebenso auf offen abgegebene Erzeugnisse. Dabei muss in schriftlicher Form auf die gentechnische Veränderung hingewiesen werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Speisen in Restaurants und Kantinen, aber auch Spitälern. Die Angabe kann hier in geeigneter Form, beispielsweise in der Speisekarte, erfolgen.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Während pflanzliche Erzeugnisse wie Sojabohnen auf Äckern wachsen, stellt man andere GVO-Erzeugnisse in Fermentern her. Fermenter sind geschlossene Behälter in Fabriken, in denen Zellen (in der Regel Bakterien oder Pilze) mit Nährlösung versorgt werden und einen erwünschten Stoff (z.B. ein Vitamin) produzieren. Als Fermenterprodukte werden demnach Erzeugnisse, die von Mikroorganismen in geschlossenen Systemen produziert und vom Organismus abgetrennt werden, angesehen. Solche Fermenterprodukte sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Der weltweite Anbau von GVO und die internationalen Handelsbeziehungen sind die Ursache dafür, dass heute niemand in der Lage ist, eine Garantie für die absolute Abwesenheit von GVO-Erzeugnissen in einem herkömmlichen Produkt abzugeben. Bei einer "Nulltoleranz", d.h. bei einer Kennzeichnungspflicht für geringste, unbeabsichtigte GVO-Spuren, wäre zu befürchten, dass über ein erheblicher Anteil der Erzeugnisse als "gentechnisch verändert" gekennzeichnet werden müsste,

obschon diese aus herkömmlicher Produktion stammen und Massnahmen zur Vermeidung dieser Spuren (Warenflusstrennung) getroffen wurden. Deshalb wurde für die Kennzeichnung ein Schwellenwert festgelegt, unter dem Spuren nicht gekennzeichnet werden müssen. Dieser Schwellenwert von 0,9% bezieht sich in zusammengesetzten Erzeugnissen auf die einzelne Zutat und nicht etwa auf die Gesamtmasse. Die Regelung gilt nur für Spuren, die unbeabsichtigt in das Produkt gelangt sind, und zwar unter der Voraussetzung, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen worden sind. Ein unsorgfältiger Umgang mit den Waren wird also durch den Schwellenwert nicht belohnt.

2 Kennzeichnungsbestimmungen für Erzeugnisse ohne GVO

Erzeugnis	Beispiel	Kennzeichnung	Bemerkungen
Verzicht auf GVO im gesamten Herstellungsprozess	Käse aus Milch, die ohne Labferment aus GVO verkäst ist und von Kühen stammt, die ohne GVO-Futtermittel und - Futtermittelzusatzstoffe gefüttert wurden Gentechnisch veränderte Tiere dürfen für die Lebensmittelproduktion nicht verwendet werden	ohne Gentechnik hergestellt	lückenlose Dokumentation des Verzichts auf GVO in der Produktion nicht nur Zutaten, sondern auch Produktionsmittel (z.B. Futtermittel, Futtermittelzusätze) betroffen entsprechendes GVO-Erzeugnis bewilligt (Futtermittel, Labferment)
Bio-Produkte		Hinweis auf die rechtliche Regelung erlaubt	gemäss Bio-Verordnung wird auf den Einsatz von GVO grundsätzlich verzichtet.

Kennzeichnung "Ohne Gentechnik hergestellt"

Die Kennzeichnungsregelung soll auch das Bedürfnis derjenigen Konsumentinnen und Konsumenten abdecken, die in der Ernährung GVO in jeglicher Hinsicht vermeiden wollen. Der als Negativkennzeichnung bezeichnete fakultative Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" unterliegt aber strengen Bestimmungen. Die Kennzeichnung umfasst nicht nur die Organismen, aus denen das betreffende Erzeugnis gewonnen wurde, sondern den gesamten Herstellungsprozess. So gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen weder "aus" noch "mit" GVO hergestellt worden sein. Dies bedeutet, neben dem Ausschluss von Zutaten aus GVO, den Verzicht auf die Anwendung von Verarbeitungshilfsstoffen oder Hilfsstoffen in der landwirtschaftlichen Produktion. Einzige Ausnahme ist aus Gründen des Tierschutzes die Anwendung von Tierarzneimitteln aus GVO, wenn keine Alternative besteht.

Der umfassende Verzicht auf GVO muss durch eine lückenlose Dokumentation belegt werden, ebenso wie die Massnahmen zur Vermeidung von Spuren. Der Hinweis ist nur erlaubt, wenn entsprechende GVO-Erzeugnisse bewilligt sind. Ein Apfel darf also nicht als "ohne Gentechnik hergestellt" ausgelobt werden, weil ohnehin nirgendwo gentechnisch veränderte Äpfel produziert werden. Bezüglich GVO-Spuren gilt der gleiche Schwellenwert von 0,9% wie bei anderen Produkten.

In der biologischen Landwirtschaft und bei der Verarbeitung biologischer Erzeugnisse wird gemäss Bio-Verordnung auf den Einsatz von GVO verzichtet. Bio-Erzeugnisse müssen die Voraussetzungen für die Negativkennzeichnung "ohne Gentechnik hergestellt" erfüllen. Deshalb dürfen Erzeugnisse, die als "biologisch" gekennzeichnet werden, nicht gleichzeitig als "ohne Gentechnik hergestellt" ausgelobt werden. Ein Hinweis auf die geltenden Vorschriften auf der Etiketle ist aber erlaubt.